EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 6.2.2024
C(2024) 876 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

SKion GmbH
Seedammweg 55
D-61352 Bad Homburg v.d.Höhe
Germany

Bitburger Holding GmbH
Römermauer 3
D-54634 Bitburg
Germany

Sache M.11414 – SKION / BITBURGER / AVISTA OIL
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[1] und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum[2]

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Am 15. Januar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: SKion GmbH („SKion“, Deutschland) und Bitburger Holding GmbH („Bitburger Holding“, Deutschland) werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von AVISTA OIL AG („Avista Oil“, Deutschland) erwerben.

   Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen[3].

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

   - SKion ist eine Beteiligungesellschaft der Unternehmerin Frau Susanne Klatten, die zurzeit Mehrheits- und nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen mit Tätigkeiten in verschiedenen Industriesektoren hält,

   - Bitburger Holding ist die Muttergesellschaft eines Teilkonzerns der Bitburger Unternehmensgruppe, die hauptsächlich in der Herstellung und dem Vertrieb von

---

1 ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

2 ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

3 Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, ABl. C, C/2024/1050, 24. Januar 2024.

Bier tätig ist. Bitburger Holding hat darüber hinaus Beteiligungen an Unternehmen in verschiedenen Geschäftsfeldern außerhalb des Kerngeschäftes mit Bier,

- Avista Oil ist ein Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung und Aufbereitung von Altöl und ölhaltigen Flüssigkeiten zur Produktion von Basisölen und Schmierstoffen.

3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[4] fällt.

4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor

4 ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.